



EIOPA-17-403_rev

20. März 2018

5. Juli 2018

Erläuterungen der EIOPA zu Meldebögen

Meldebögen für die Veränderungsanalyse

- 1.1. Die EIOPA hat in den vergangenen Monaten eine Reihe von Fragen und Antworten (Q&A) bezüglich der Berichterstattung in den Meldebögen für die Veränderungsanalyse (S.29.01 bis S.29.04) erhalten. Die eingegangenen Q&A betrafen die meisten Meldebögen und umfassten Fragen zu ihrer Auslegung in zahlreichen Bereichen. Aus diesem Grund hat die EIOPA beschlossen, die eingegangenen Q&A in einer strukturierteren Weise zu behandeln und Schritt-für-Schritt-Erläuterungen zu den betreffenden Meldebögen bereitzustellen.
- 1.2. Ziel dieser Erläuterungen ist es, mittels der Q&A der EIOPA zur Verordnung Erklärungen zum Prozess und eine Liste der Q&A bezüglich des Ausfüllens der quantitativen Meldebögen S.29.01 bis S.29.04 bereitzustellen (nach der Definition in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
- 1.3. Wie bei anderen Q&A erwartet die EIOPA, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in diesem Dokument enthaltenen Erläuterungen und weiteren Klarstellungen zu den Hinweisen zu den technischen Durchführungsstandards für die Berichterstattung bei der Durchführung und beim Ausfüllen der Meldebögen bezüglich der Übermittlung Ende 2017 verwenden. Es wird jedoch eingeräumt, dass die Meldebögen zu zahlreichen Fragen und Zweifeln geführt haben und diese Erläuterungen kurz vor dem Termin für die Übermittlung veröffentlicht werden, deshalb wird ein bestmögliches Bemühen erwartet.

- 1.4. Die Erläuterungen zeichnen sich durch folgende Struktur aus:
 - a) Sie bieten Erklärungen sowie eine Liste der Q&A für die einzelnen Meldebögen, und
 - b) in Anhang 1 findet sich eine Reihe von Beispielen bezüglich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts und des indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäfts.
- 1.5. Die erforderlichen Berichtigungen/Änderungen an den Hinweisen zu den Meldebögen¹ werden für den Entwurf der Berichtigung der technischen Durchführungsstandards für 2018, der im Juli 2018 vom Rat der Aufseher der EIOPA zu genehmigen ist, vorgeschlagen.
- 1.6. Mit diesen Meldebögen soll anhand ökonomischer Kennzahlen dargelegt werden, weshalb und wie sich die Situation eines Unternehmens im Laufe des Jahres entwickelt hat. Da die Anwendung von Solvabilität II in zwei Kalenderjahren impliziert wird, sind diese Meldebögen erstmals unter Bezugnahme auf Ende 2017 zu übermitteln, wobei eine Analyse der Veränderung der Eigenmittel zwischen Ende 2016 und Ende 2017 vorgelegt wird.
- 1.7. Die Veränderungsanalyse umfasst vier Meldebögen, die verschiedene Angaben zu der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten betreffen (Eigenmittel, Anlagen und technische Rückstellungen). Zur Bewertung der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (EoAoL) innerhalb eines Jahres sollten die vier Meldebögen als Ganzes betrachtet werden.

Allgemeine Fragen und Antworten (Q&A)

Q&A 1479:

Gibt es ein aktualisiertes Log-Dokument für S.29.04, in dem die in Anhang 2 der Veränderungsanalyse vom 29. Juni 2017 aufgeführten Änderungen wiedergegeben werden?

Können Sie insbesondere ausführen, was für C0020/R0040 in S.29.04 zu verwenden ist? Ist die Veränderungsanalyse oder das zuvor herausgegebene Log-Dokument heranzuziehen?

Antwort:

Wie bei anderen Q&A erwartet die EIOPA, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in den Erläuterungen der EIOPA zu

¹ Nach dem angewandten Konzept werden nur die absolut notwendigen Änderungen aufgenommen. Wenn die Hinweise zu den technischen Durchführungsstandards für die Berichterstattung nicht den Schlussfolgerungen und Anleitungen in diesen Erläuterungen widersprechen, werden sie nicht geändert und sind sie in Verbindung mit diesem Dokument zu lesen.

Meldebögen – Meldebögen für die Veränderungsanalyse enthaltenen Erläuterungen und weiteren Klarstellungen zu den Hinweisen zu den technischen Durchführungsstandards für die Berichterstattung bei der Durchführung und Berichterstattung in den Meldebögen bezüglich der Übermittlung für Ende 2017 verwenden. Es wird jedoch eingeräumt, dass die Meldebögen zu zahlreichen Fragen und Zweifeln geführt haben und die vorliegenden Klarstellungen kurz vor dem Termin für die Übermittlung veröffentlicht werden, deshalb wird ein bestmögliches Bemühen erwartet.

S.29.01 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

1.8. Im quantitativen Meldebogen S.29.01 wird die Veränderung der Eigenmittel wie in den Meldebögen zu Eigenmitteln ausgewiesen (S.23) zusammengefasst. Anschließend stehen die Veränderungen im Mittelpunkt, die nicht „selbsterklärend“ sind:

	Year N	Year N-1	Variation
	C0010	C0020	C0030
Basic own funds before deduction for participations in other financial sector as foreseen in article 68 of Delegated Regulation 2015/35			
Ordinary share capital (gross of own shares)	R0010		
Share premium account related to ordinary share capital	R0020		
Initial funds, members' contributions or the equivalent basic own - fund item for mutual and mutual-type undertakings	R0030		
Subordinated mutual member accounts	R0040		
Surplus funds	R0050		
Preference shares	R0060		
Share premium account related to preference shares	R0070		
Reconciliation reserve before deduction for participations	R0080		A
Subordinated liabilities	R0090		
An amount equal to the value of net deferred tax assets	R0100		
Other own fund items approved by the supervisory authority as basic own funds not specified above	R0110		
Variation of total BOF items before adjustments	R0120		

Summary of basic own funds, with data from S.23

1.9. Dies erfolgt anhand von Zelle „A“ – Ausgleichsrücklage vor Abzüge für Beteiligungen – nach Art der Elemente, ohne die Elemente, die selbsterklärend sind, um die EoAoL getrennt auszuweisen, die durch diesen Meldebogen zu erklären sind:

Excess of assets over liabilities (Variations of BOF explained by Variation Analysis Templates)	R0130			B
Own shares	R0140			
Forseeable dividends, distributions and charges	R0150			
Other basic own fund items	R0160			
Restricted own fund items due to ring fencing and matching	R0170			
Total variation of Reconciliation Reserve	R0180			A

Split of the reconciliation reserve following the nature of funds => this allows to "exclude" from further analysis the components for which variation is self explanatory

1.10. Die Zelle „A“ entspricht dem EoAoL abzüglich eigener Anteile, vorhersehbarer Dividenden, sonstiger Basiseigenmittelbestandteile und gebundener Eigenmittelbestandteile.

1.11. Um diesem Konzept zu entsprechen, sollten die Zellen S.29.01.R0140 bis R0170 als positive Beträge ausgewiesen werden, sofern sie für die Berechnung der Ausgleichsrücklage vom EoAoL abgezogen werden.

1.12. Schließlich wird eine Analyse von Zelle „B“ – Veränderung des EoAoL – nach Ursprung vorgenommen:

Summary Analysis of Variation of Excess of Assets over Liabilities

- Variations due to investments and financial liabilities
- Variations due to technical provisions
- Variations in capital basic own fund items and other items approved
- Variation in Deferred Tax position
- Income Tax of the reporting period
- Dividend distribution
- Other variations in Excess of Assets over Liabilities

R0190			S.29.02
R0200			S.29.03
R0210			
R0220			
R0230			
R0240			
R0250			

Split of the excess of assets over liabilities in order to identify the economic source of the variation.

1.13. Der Gesamtwert dieser Zeilen entspricht „B“. Um diesem Konzept zu entsprechen, sollten die Beträge abhängig von ihrem Beitrag zur Veränderung des EoAoL positiv oder negativ ausgewiesen werden. Die Beträge sollten positiv ausgewiesen werden, wenn sich durch sie die Veränderung des EoAoL erhöht, und sie sollten negativ angegeben werden, wenn sie zu einer Verringerung der Veränderung des EoAoL führen. In S.29.01.R0200 wird beispielsweise eine Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen als positiver Betrag ausgewiesen, da sie einen positiven Beitrag zum EoAoL leistet (siehe BV144 der Validierungsliste).

1.14. In diesem Teil des Meldebogens werden keine detaillierten Angaben zu allen Veränderungen verlangt. Die Unternehmen können Näherungswerte zur Ableitung dieser Beträge zugrunde legen. Zur Ermittlung dieser Beträge kann beispielsweise mit dem Ausfüllen der Meldebögen S.29.02 und S.29.03 begonnen werden (um die in den Zellen S.29.01.R0190 und R0200 anzugebenden Beträge zu bestimmen), sofern die Unternehmen die in S.29.01.R0250 ausgewiesenen Beträge, wenn diese erheblich sind, erläutern können.

1.15. Dabei ist zu beachten, dass S.29.01.R0190 der Summe von S.29.02.R0010, S.29.02.R0030, S.29.02.R0040 abzüglich S.29.02.R0050 und S.29.01.R0200 dem Wert in S.29.03.R0360 + R0370 entsprechen sollte.

1.16. Der in S.29.01.R0190 – Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten – zu meldende Betrag wird im Meldebogen S.29.02 weiter erläutert. Dieser Betrag sollte der Summe von S.29.02.R0010, S.29.02.R0030, S.29.02.R0040 abzüglich S.29.02.R0050 entsprechen. Beim Ausfüllen dieser Zelle ist es wichtig, den Anwendungsbereich von „Investitionen“ und „finanziellen Verbindlichkeiten“ zu verstehen.

1.17. Für die Zwecke dieses Meldebogens umfassen „Investitionen“ die nachfolgend aufgeführten Elemente aus dem Meldebogen S.02.01. (Bilanz): R0070 „Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)“, R0220 („Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge), R0230 („Darlehen und Hypotheken“),

R0350 („Depotforderungen“), R0410 („Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“) und R0790 („Derivate“ in Verbindlichkeiten). Dabei ist zu beachten, dass eigene Anteile nicht als „Anlagen“ gelten (siehe Absatz 1.19).

- 1.18. Bei dieser Veränderung von „Anlagen“ handelt es sich nicht um die „reine Veränderung“, da in ihr nur die Veränderungen erfasst werden sollten, die zu Auswirkungen auf den EoAoL führen, d. h. es sind keine Käufe (die beispielsweise nach dem Erhalt von Prämien erfolgen) oder Verkäufe (beispielsweise zur Begleichung von Forderungen oder zur Wiederanlage) zu erfassen, sondern einfach die Veränderung aufgrund der Bewertung, einschließlich Aufwendungen/Einnahmen (wie bereits erwähnt, müssen in S.29.01.R0190 alle in S.29.02 ausgewiesenen Beträge erfasst werden). Die Rückzahlung von Anleihen kann sich beispielsweise auf „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ auswirken, hat aber keinen Einfluss auf den EoAoL.
- 1.19. Für die Zwecke dieses Meldebogens umfassen „Finanzielle Verbindlichkeiten“ die nachfolgend aufgeführten Elemente aus S.02.01. (Bilanz): R0800 („Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“), R0810 („Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“) und R0850 („Nachrangige Verbindlichkeiten“).
- 1.20. In die Zelle S.29.01.R0200 sollte auch der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen – fonds- und indexgebunden – berücksichtigt werden. Bei diesen Meldebögen wird nicht von einer vollständigen Neutralisierung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem fonds- und indexgebundenen Geschäft ausgegangen. Siehe auch Anmerkungen zu S.29.03.R0300.
- 1.21. Der in S.29.01.R0200 ausgewiesene Betrag ist nach Abzug der Rückversicherung (siehe BV508 der Validierungsliste).
- 1.22. Der in S.29.01.R0210 – Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen – angegebene Betrag umfasst nur „reine“ Kapitalbestandteile, d. h., die Ausgleichsrücklage, nachrangige Verbindlichkeiten und latente Netto-Steueransprüche sind ausgeschlossen, eigene Anteile und Überschussfonds hingegen eingeschlossen:
- a) Der Betrag der eigenen Anteile ist in S.29.01.R0210 eingeschlossen und in S.29.01.R0190 ausgeschlossen;
 - b) der Betrag der Überschussfonds ist in S.29.01.R0210 eingeschlossen, und da der Betrag/die Berechnung der Überschussfonds auf anderen Quellen beruhen kann, wie die Bewertung der Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Zugrundelegung der Bewertung für Solvabilität II, der Bewertung der Vermögenswerte und

versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage der Bewertung im Abschluss oder der Projektion spezifischer Zahlungsströme, sollten die entsprechenden Anpassungen gegebenenfalls in S.29.01.R0250 vorgenommen werden, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

- 1.23. S.29.01.R0220 – „Veränderung bei latenten Steuern“ und S.29.01.R0230 – „Ertragsteuern im Berichtszeitraum“ sollten gemäß den Hinweisen zu den technischen Durchführungsstandards für die Berichterstattung ermittelt werden.
- 1.24. In der Zelle S.29.01.R0240 („Dividendenausschüttung“) sollte die Ausschüttung der Gewinne entsprechend den Hinweisen zu den technischen Durchführungsstandards für die Berichterstattung angegeben werden, einschließlich einer etwaigen Gewinnverlagerung zur Muttergesellschaft.
- 1.25. Es ist darauf zu achten, dass in der letzten Zeile von S.29.01.R0250 „Sonstige Veränderungen“ die Veränderung zumindest der folgenden Elemente auszuweisen ist:
 - erforderliche Anpassung zum Ausschluss einer Doppelerfassung bei der Meldung von Überschussfonds;
 - Veränderung des Betrags für andere Vermögenswerte als Anlagen nach vorstehender Definition und sonstige Verbindlichkeiten wie etwa „Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf“ und „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“;
 - versicherungstechnische Zahlungsströme mit Ausnahme von „Prämien“, „Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen)“ sowie „Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)“, die nicht in S.29.03.R0310 bis R0350 ausgewiesen werden.
- 1.26. Der in S.29.01.R0250 ausgewiesene Betrag sollte den Betrag wiedergeben, der für den Abgleich der in R0190 bis R0240 gemeldeten Beträge mit dem Betrag erforderlich ist, der durch die Differenz zwischen dem EoAoL am Ende des Zeitraums und dem EoAoL zu Beginn des Zeitraums ermittelt wird (R0130) (siehe BV144 der Validierungsliste).
- 1.27. Zusammenfassend ist festzustellen, dass diese beiden Teile des Meldebogens zwei Analysen des EoAoL umfassen, eine nach „Art“ und eine nach „Ursprung“, was erklärt, weshalb Elemente mehrfach gemeldet werden:

Analysis by "Nature"	Analysis by "Origin"
	+ Variations due to investments and financial liabilities
	+ Variations due to technical provisions
Own shares	+ Variations in capital basic own fund items and other items approved
Forseeable dividends, distributions and charges	+ Variation in Deffered Tax position
Other basic own fund items	+ Income Tax of the reporting period
Restricted own fund items due to ring fencing and matching	+ Dividend distribution
Reconciliation Reserve	+ Other variations in Excess of Assets over Liabilities
Excess of assets over liabilities (Variations of BOF explained by Variation Analysis Templates)	

Fragen zu S.29.01 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten²

Q&A 524:

Die Zelle S.29.01.R0180 ist offenbar die Summe von R0130 bis R0170. Soll dieser Wert aber mit R0080 übereinstimmen? Fall ja, ist dies jedoch verwirrend, da dieser Abschnitt (R0130-R0180) offensichtlich die Veränderung der Ausgleichsrücklage zum Gegenstand hat, R0130 jedoch die Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wiedergibt. Diese hängt sowohl von der Gewinn- und Verlustrechnung nach GAAP (Überschussfonds) als auch der Ausgleichsrücklage ab. Ist R0250 ein eigenständiges Element oder eine Zwischensumme?

Antwort:

Die Veränderung der Ausgleichsrücklage (S.29.01.R0180) entspricht dem in R0130 ausgewiesenen Wert abzüglich der Summe von R0140 bis R0170. Der in R0180 ausgewiesene Wert stimmt mit dem Wert in R0080/C0030 überein. Dies wird in den „EIOPA_Solvency II_Validations“ tatsächlich als „gleicher Datenpunkt“ bezeichnet. Das bedeutet, dass dieser Betrag bei der Meldung in XBREL nur einmal gemeldet wird. Der in R0130 gemeldete Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (EoAoL) ist der EoAoL nach Solvabilität II und keine Funktion der Rechnungslegung nach GAAP.

Die Zelle S.29.01.R0250 ist ein eigenständiges Element und soll die Meldung einer etwaigen verbleibenden Veränderung des EoAoL, die nicht in R0190 bis R0240 erfasst ist, ermöglichen oder im Fall von Überschussfonds eine Doppelerfassung innerhalb des Meldebogens verhindern.

Frage:

Sollte die Veränderung eines Überschussfonds in R0210 aufgenommen werden (wie in den Hinweisen ausgeführt), wenn diese Veränderung bereits in den Kategorien für sonstige Veränderungen (d. h. in den Zellen R0190, R0200 usw.)

² Nur die über das EIOPA-Tool erhaltenen Q&A haben eine Nummer. Die übrigen Q&A gingen im Zuge des Konsultationsverfahrens zu diesem Dokument ein.

im Rahmen der „Analyse der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – Zusammenfassung“ erfasst wurden?

Führt eine Einbeziehung der Veränderung eines Überschussfonds in R0210 zu einer Doppelerfassung der Veränderung bezüglich Überschussfonds?

Hinweise zu R0210: „Dieser Betrag bezieht sich auf den Teil der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der durch Bewegungen bei „reinen“ Kapitalbestandteilen begründet ist, zum Beispiel Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile), Vorzugsaktien oder Überschussfonds.“

Antwort:

Der Betrag zu den Überschussfonds ist, wie in den Hinweisen ausgeführt, in S.29.01.R0210 aufzunehmen. Da der Betrag der Überschussfonds auf anderen Quellen beruhen kann, wie die Bewertung der Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Zugrundelegung der Bewertung für Solvabilität II, der Bewertung der Vermögenswerte und versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage der Abschlüsse oder der Projektion spezifischer Zahlungsströme, sollten darüber hinaus die entsprechenden Anpassungen gegebenenfalls in S.29.01.R0250 vorgenommen werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

Frage:

Die Zeile C0030/R0140 gibt Bewegungen bei eigenen Anteilen wieder, während S.29.01.C0030/R0190 diese ebenfalls einschließt. Stellt dies nicht eine Doppelerfassung dar?

Antwort:

In den beiden letzten Tabellen der Meldebögen wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach seiner „Art“ und nach seinem „Ursprung“ analysiert. Die Veränderung des Werts der eigenen Anteile wird in R0140 in der Analyse „nach Art“ dargestellt (zweite Tabelle, R0130 bis R0180). In der dritten Tabelle (Analyse „nach Ursprung“) werden die Beträge der eigenen Anteile in R0210, aber nicht in R0190 ausgewiesen. Diese beiden Tabellen sind unabhängig voneinander und deshalb findet keine Doppelerfassung statt.

Frage:

Im Meldebogen gibt es kein Element „Änderungen beim Umfang“?

Antwort:

Richtig. Der Meldebogen bezieht sich ausschließlich auf die Veränderung des Werts der Anlagen, während der Kauf neuer Anlagen oder die Fälligkeit/der Verkauf von Anlagen nicht erfasst wird. Diese Art der Veränderung wird in anderen Meldebögen in Verbindung mit der Tätigkeit erfasst, die zu einer Veränderung beim Überschuss

der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten geführt hat. Beispielsweise werden die Auswirkungen von Änderungen des Umfangs aufgrund des Erwerbs oder der Abtretung eines Versicherungsportfolios oder einfach neuer Platzierungsgeschäfte in die Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen einbezogen. Sie werden in die spezifische Zeile S.29.01 (R0200) aufgenommen und in S.29.03 (Nettoauswirkungen von Veränderungen von versicherungstechnischen Rückstellungen und versicherungstechnischen Zahlungsströme) genau aufgeschlüsselt.

Frage:

Sollte S.29.01.R0200/C0030 abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge angegeben werden?

Antwort:

Ja. Der gemeldete Betrag sollte abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge angegeben werden. Siehe BV508 der Validierungsliste zur Validierung dieses Betrags anhand der in S.29.03 ausgewiesenen Beträge.

Q&A 1462:

Würden Sie für C0030/R0200 „Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen“ und folglich für C0120/R0360-R0370 in S.29.03 bestätigen, dass wir die theoretische Annahme zugrunde legen sollten, dass die fondsgebundenen Vermögenswerte die fondsgebundenen Verbindlichkeiten vollständig „neutralisieren“ (was nicht der Fall ist), und „Nettoauswirkungen zwischen Anlagen und Verbindlichkeiten aus dem indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäft“ unter C0030/R0250 „Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ angeben sollten?

Als zusätzliche Frage zu C0030/R0250: Könnten Sie bitte erläutern, weshalb rückversicherungsbezogene Positionen unter „Sonstige Veränderungen“ auszuweisen sind, wenn C0030/R0200 „Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen“ nach Abzug der Rückversicherung anzugeben ist?

Antwort:

Das index- und fondsgebundene Geschäft sollte in die in S.29.01 bis S.29.04 vorgenommene Analyse aufgenommen werden. Das bedeutet, dass das index- und fondsgebundene Geschäft in S.29.02 und in S.29.01.R0190 wiedergegeben werden sollte; es sollte in die Haupttabellen von S.29.03 eingeschlossen und in S.29.01.R0200 sowie in S.09.04 wiedergegeben werden. Darüber hinaus werden Angaben über das index- und fondsgebundene Geschäft in S.29.03.R0300 für Informationszwecke gefordert. In dieser Zelle sollten die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte ausgewiesen werden, und versicherungstechnische

Rückstellungen – index- und fondsgebunden, einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, sollten zu Informationszwecken angegeben werden. Eine positive Auswirkung auf die Veränderung des EoAoL sollte positiv ausgewiesen werden. Dieser Betrag muss zu Informationszwecken genau angegeben werden, da nicht die Annahme zugrunde gelegt wird, dass sich indexgebundene und fondsgebundene Vermögenswerte sowie indexgebundene und fondsgebundene Verbindlichkeiten vollständig „neutralisieren“.

Was die Einbeziehung von Rückversicherungen in S.29.01.R0250 betrifft, ist Ihre Bemerkung vollkommen korrekt: Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge sollten nicht in S.29.01.R0250 gemeldet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Forderungen gegenüber Rückversicherern in S.29.01.R0250 anzugeben sind.

Q&A 1487:

Ich sehe Ihre Antwort vom November. Wir bezogen uns auf die vorherigen Erläuterungen zum Meldebogen für die Veränderungsanalyse und konnten bei der Behandlung insgesamt des fondsgebundenen Geschäftsbereichs in S.29s keine Plausibilität erkennen. Deshalb möchten wir den Punkt konkreter erläutern.

- Erstens stammen alle Fallbeispiele in den Erläuterungen aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft. Unseres Erachtens vermittelt kein einziges Beispiel umfassend die Erfassung des fondsgebundenen Geschäftsbereichs: S.29.01.R0250, S.29.03 R0300/C0090 und S.29.04.R0070/C0010.
- Zweitens: Um dem Hinweis auf Seite 18 der Erläuterungen zu entsprechen, nach dem in R0360/C0120-C0130 der beste Schätzwert, die Risikomarge und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes zu berücksichtigen sind, der Betrag anschließend jedoch durch Abzug des in R0300/C0090 ausgewiesenen Betrags, der die Veränderung in der Bilanz der im fondsgebundenen Geschäft gehaltenen Anlagen wiedergibt, „neutralisiert wird, sollte unseres Erachtens S.29.03 R0300/C0090 wie folgt berechnet werden: $-\Delta$ bester Schätzwert für Verbindlichkeiten + Δ fondsgebunden + Zahlungsströme. Um jedoch nach der Vorgehensweise „- die Veränderung des besten Schätzwerts... und die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet (zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Berichtsjahr);
- abzüglich der Veränderung im Zusammenhang mit fondsgebundenen Verträgen (C0090 / R0300);
- zuzüglich des Gesamtbetrags der versicherungstechnischen Nettozahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse, (C0100/R0340 für das Lebensversicherungsgeschäft und C0110/R0340 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft)“ auf Seite 14 Abschnitt 1.35 der Erläuterungen zu folgen, sollten die Vorzeichen Δ fondsgebunden und versicherungstechnische Zahlungsströme umgekehrt sein, was im Widerspruch zu vorstehender Formel steht: $-\Delta$ bester Schätzwert für Verbindlichkeiten + Δ fondsgebunden + Zahlungsströme

- Drittens: Wenn in S.29.01 R0250 bereits Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in fondsgebundenen Verträgen erfasst werden, die nahe beieinander sind. Und in S.29.03 R0300/C0090: –Delta bester Schätzwert für Verbindlichkeiten+Delta fondsgebunden+Zahlungsströme, wo sich unseres Erachtens zwei Positionen größtenteils aufheben können. Bei Betrachtung des Gesamtbildes durch Addition von S.29.01 R0250, R0200 für das fondsgebundene Geschäft erhalten wir im Wesentlichen immer: fondsgebundener Vermögenswert-fondsgebundene Verbindlichkeit+Zahlungsströme. Uns ist die Bedeutung und der Zweck dieser Operation nicht ersichtlich.
- Viertens: Sind in S.29.01 die fondsgebundenen Vermögenswerte und die fondsgebundenen Verbindlichkeiten insgesamt zu erfassen oder müssen die Veränderungen dieser beiden Elementen angegeben werden?
 - a) Bitte geben Sie spezifische Formeln für S.29s mit einem fondsgebundenen Beispiel für S.29.01.01 R0250, S.29.03 R0300/C0090 und S.29.04 R0070/C0010 an und erläutern Sie die Plausibilität der Elemente, die schließlich in S.29s erfasst werden können.
 - b) Sind Zahlungsströme für fondsgebundene Verträge Bruttoprämien, Bruttoschäden, Aufwendungen oder nur fondsgebundene Gebühren, Aufwendungen und Schäden, die fondsgebundene Verträge übersteigen?
 - c) Wenn in S.29.01 R0250 bereits Bewegungen eigener Anteile aufgrund fondsgebundener Geschäftsbereiche erfasst werden können, warum sollten dann weitere Datenelemente bezüglich fondsgebundener Geschäftsbereiche in S.29s angegeben werden?

Antwort:

Nach Eingang der Bemerkungen und der öffentlichen Veranstaltung hat die EIOPA die Optionen für die Meldung des indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäfts weiter analysiert. Es sollte folgende Vorgehensweise gewählt werden:

- In S.29.02 und in S.29.01.R0190 sollten für index- und fondsgebundene Verträge gehaltene Vermögenswerte aufgenommen werden.
- In S.29.03 (Haupttabellen), S.29.04 und in S.29.01.R0200 sollte der beste Schätzwert für das index- und fondsgebundene Geschäft aufgenommen werden (S.29.03.R0360/C0120 und C0130 sollten den besten Schätzwert, die Risikomarge, versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet und die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen für alle Geschäftsbereiche einschließen);
- In S.29.03.R0300 sollten ausschließlich zu Informationszwecken die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte ausgewiesen werden, und versicherungstechnische Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden, einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, sollten zu Informationszwecken angegeben werden. Eine positive Auswirkung auf die Veränderung des EoAoL sollte positiv ausgewiesen werden.

Frage:

Nach unserer Auslegung von R0250 „Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ sollten in S.29.01 verbleibende Veränderungen, die nicht in anderen Zeilen in S.29.01 erfasst sind, angegeben werden. Die durch die Differenz bei der Bewertung von Anlagen in gebundenen Fonds (entsprechend den Ausführungen unter vorstehender Frage) entstandene Veränderung kann relativ groß sein und sollte deshalb unseres Erachtens nicht in R0250 aufgenommen werden, es scheint aber keine andere logische Stelle für ihre Meldung zu geben.

Antwort:

Siehe vorhergehende Antwort.

S.29.02 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten

- 1.28. Wie in S.29.01 handelt es sich bei der in diesem Meldebogen erfassten Veränderung nicht um eine „reine Veränderung“, da ausschließlich die Veränderungen erfasst werden, die mit einer Auswirkung auf den EoAoL einhergehen.
- 1.29. Im Meldebogen S.29.02 werden die Auswirkungen auf die eigenen Anteile von Anlagen nach den Angaben im Meldebogen S.29.01.R0190 aufgrund von Einnahmen und Bewertungsänderungen genau ausgewiesen.
- 1.30. Dieser Meldebogen umfasst Beträge, die sich auf Folgendes beziehen:
- Anlagen in S.29.02.R0010 (entsprechend der Beschreibung in Absatz 1.17);
 - eigene Anteile in S.29.02.R0020;
 - finanzielle Verbindlichkeiten in S.29.02. R0030 (nach der Beschreibung in Absatz 1.19).
- 1.31. Bei diesem Meldebogen werden Beträge ausgeschlossen, die sich auf „Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf“, sonstige Vermögenswerte und „andere Verbindlichkeiten als versicherungstechnische Rückstellungen“ beziehen, die nicht als Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten gelten (nach der Beschreibung in Absatz 1.23).
- 1.32. Im konkreten Fall der „eigenen Anteile“ wird die Veränderung bei der Bewertung dieses Elements nur in S.29.02.R0020 gemeldet.

Analysis of movements affecting Excess of Assets over Liabilities

Of which movements in valuation with an impact on Excess of Assets over Liabilities

Valuation movements on investments

Valuation movements on own shares

Valuation movements on financial liabilities and subordinated liabilities

Of which Investments revenues and expenses with an impact on Excess of Assets over Liabilities

Investment revenues

Investments expenses incl. Interest charges on subordinated and financial liabilities

Variation in Excess of Assets over Liabilities explained by Investments and financial liabilities management**Detail of Investment revenues**

Dividends

Interests

Rents

Other

	C0010
R0010	
R0020	
R0030	
R0040	C
R0050	
R0060	S.29.01
R0070	
R0080	
R0090	
R0100	

Sum of these lines should correspond to C

- 1.33. Der in S.29.02.R0060 gemeldete Betrag sollte die Summe von R0010 bis R0040 abzüglich R0050 sein. Die in R0010 bis R0030 gemeldeten Beträge sollten entsprechend ihrem Beitrag zur Veränderung des EoAoL positiv oder negativ angegeben werden. Die Beträge sollten positiv ausgewiesen werden, wenn sich durch sie die Veränderung des EoAoL erhöht, und sie sollten negativ angegeben werden, wenn sie zu einer Verringerung der Veränderung des EoAoL führen. In R0030 wird beispielsweise eine Verringerung der finanziellen Verbindlichkeiten als positiver Betrag ausgewiesen, da sie einen positiven Beitrag zum EoAoL leistet. Für in R0040 und R0050 gemeldete Beträge sollte der Standardansatz angewandt werden, und sie sind positiv auszuweisen, wenn dies ihrer Art entspricht.
- 1.34. Generell sollten die in diesem Meldebogen gemeldeten Beträge bezüglich Kapitalanlagen mit den in S.09.01 angegebenen Werten in Einklang stehen. Dies bedeutet Folgendes:
- Die in S.29.02.R0010 gemeldeten Beträge sollten mit den in S.09.01 angegebenen Beträgen in Einklang stehen. C0100 und C0110 (realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste, die zu einer Veränderung des EoAoL führen);
 - die in S.29.02.R0070 bis R0090 zu meldenden Beträge sollten dem Bewertungsansatz in S.09.01 entsprechen.
- Allerdings sind auch die Unterschiede beim Umfang der beiden Meldebögen zu beachten.
- 1.35. S.29.02.R0040 sollte die Summe von S.29.02.R0070 bis R0100 sein (siehe BV145 der Validierungsliste).
- 1.36. In S.29.02.R0050 sollte der Betrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme (im Zeitraum gebuchte Aufwendungen für Anlageverwaltung, die nicht im Schlusswert des besten Schätzwerts wiedergegeben werden) gemeldet werden. Diese würden normalerweise in S.29.03.R0330 gemeldet, doch wird in dieser Zelle der Betrag der Aufwendungen für Anlageverwaltung explizit ausgeschlossen.

Fragen zu S.29.02 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch Investitionen³

Q&A 1143:

Der quantitative Meldebogen S.29.02 „Analyse der Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten“ umfasst Einnahmen, Gewinne und Verluste aus Investitionen mit Ausnahme von Vermögenswerten in fonds- und indexgebundenen Verträgen. Nach dem Log-Dokument für S.29.02 gilt Folgendes: Mit Blick auf Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen wird die Anpassung von Basiseigenmitteln in Zusammenhang mit der Bewertung im Meldebogen S.29.03 berücksichtigt. Nach dem einschlägigen Log-Dokument wird in C0090/R0300 in S.29.03 „Analyse von Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen“ offenbar eine Änderung in der Bilanz zwischen dem Anfangs- und dem Schlusswert von Anlagen in indexgebundene und fondsgebundene Verträge gefordert. Die Veränderung beim Saldo der Anlagen (S.29.03) entspricht nicht der Bewertungsänderung (Einnahmen, Gewinne und Verluste), auf die im Log-Dokument S.29.02 Bezug genommen wird, und dies führt zu einer Differenz. Wir haben diese Differenz in C0030/R0250 in S.29.01 „Veränderungsanalyse – Analyse der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ aufgenommen, da wir unsicher sind, an welcher anderen Stelle diese zu erfassen ist.

Können Sie uns bitte mitteilen, ob unsere Auslegung der Meldebögen S.29.02 und S.29.03 zutreffend ist, und sofern dies der Fall ist, erläutern, wie wir die Differenz bei der Bewertung von Anlagen in gebundene Fonds erfassen sollten.

Antwort:

Siehe Q&A zum index- und fondsgebundenen Geschäft unter S.29.01.

Frage:

Die Zellen „Dividenden“ und „Zinsen“ beziehen sich auf gebuchte Daten, doch gebuchte Daten stehen nicht im Einklang mit der wirtschaftlichen Perspektive und dem Ansatz der Zahlungsströme, die dem Meldebogen zugrunde liegen. Die Versicherer entnehmen die erforderlichen Informationen aus ihren Abschlüssen, was zu einer gemischten Bemessungsgrundlage im Meldebogen führt.

Antwort:

Es ist zutreffend, dass sich der Bewertungsansatz unterscheidet, um aber eine zusätzliche Belastung durch eine Neuberechnung für die Unternehmen zu

³ Nur die über das EIOPA-Tool erhaltenen Q&A haben eine Nummer. Die übrigen Q&A gingen im Zuge des Konsultationsverfahrens zu diesem Dokument ein.

vermeiden, können die in S.09.01 gemeldeten Beträge in S.29.02 verwendet werden, wobei jedoch nur die Unterschiede beim Umfang berücksichtigt werden.

S.29.03 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

- 1.37. Im Meldebogen S.29.03 werden die Auswirkungen der Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den EoAoL detailliert aufgeführt. Die Verbindung zwischen diesem Meldebogen und S.29.01 besteht darin, dass die Summe von S.29.03.R0360/C0120-C0130 und R0370/C0120-C0130 S.29.01.R0200/C0030 – Veränderung des EoAoL aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen – entspricht.
- 1.38. Die Veränderung des EoAoL aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen entspricht nicht der Veränderung zwischen zwei Jahren des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen, der in der Bilanz ausgewiesen wird. Der Beitrag zum EoAoL aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen ist die Veränderung des besten Schätzwerts zusammen mit den versicherungstechnischen Zahlungsströmen (Prämien, Forderungen und Aufwendungen, die in den Zeilen R0310 bis R0350 aufgeführt werden).
- 1.39. Die Haupttabelle (R0010 bis R0290) enthält nur Beträge in Zusammenhang mit dem besten Schätzwert, d. h. sie umfasst weder die Risikomarge, versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0360 bezieht sich der Betrag jedoch auf den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen und schließt den besten Schätzwert, die Risikomarge, versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet und die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen ein.
- 1.40. Dieser Meldebogen ist für das Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft vorzulegen, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Zeilen für beide Bereiche gleichermaßen von Bedeutung sind. Was das Nichtlebensversicherungsgeschäft betrifft, so sollte der beste Schätzwert sowohl für Prämienrückstellungen als auch für Schadenrückstellungen gemeldet werden.
- 1.41. Der beste Schätzwert in Zusammenhang mit dem indexgebundenen und dem fondsgebundenen Geschäft sollte auch in R0010 bis R0290, vorzugsweise in R0010-R0140- aufgenommen werden, d. h. nach Zeichnungsjahr. In S.29.03.R0300 sollten die Nettoauswirkungen des

Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet), einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, zu Informationszwecken angegeben werden. Eine positive Auswirkung auf die Veränderung des EoAoL sollte positiv ausgewiesen werden.

- 1.42. Die analysierten Beträge sind die entscheidenden Faktoren für die Veränderung des besten Schätzwerts und der versicherungstechnischen Einnahmen und Gebühren (Zuflüsse und Abflüsse), wie vorstehend beschrieben. Der Meldebogen ist in nach Zeichnungsjahr verwalteten Verpflichtungen (R0010 bis R0140) und nach Schadensjahr verwalteten Verpflichtungen (R0150 bis R0290) unterteilt. Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadensjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schadens- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern jedes Jahr auf Basis derselben Methode berichtet wird. Diese Frage ist hauptsächlich für das Nichtlebensversicherungsgeschäft und Rentenleistungen anwendbar. Im Lebensversicherungsgeschäft ohne Renten wird erwartet, dass das Zeichnungsjahr zugrunde gelegt wird. Dies steht nicht in Zusammenhang mit der Frage, wie der beste Schätzwert berechnet wird und aus welchem Element er sich zusammensetzt, sondern vielmehr damit, wann die Informationen nach Jahren (oder Zeiträumen im Fall von S.29.04) im jeweiligen Jahr/Zeitraum, auf das bzw. den sich der Vertrag bezieht, verlangt werden.
- 1.43. Im Meldebogen ist lediglich die Aufteilung der Verpflichtungen nach dem Aspekt, ob sie nach Zeichnungs- oder nach Schadensjahr verwaltet werden, erforderlich. Dies wirkt sich nur darauf aus, ob die Beträge in den Zeilen R0010 bis R0140 oder in den Zeilen R0150 bis R0290 gemeldet werden; es ist keine Aufgliederung nach Jahr erforderlich.
- 1.44. Die Haupttabelle von R0010 bis R0120, von R0150 bis R0270, R0310 bis R0340 und R0360 gibt die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung wieder, R0130, R0140, R0280, R0290, R0350 und R0370 beziehen sich auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen, und das Ergebnis ohne einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird in S.29.01.R0200/C0030 dargestellt (siehe BV508 der Validierungsliste). Die Beträge betreffend einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

sollten negativ gemeldet werden, sofern es sich um einen Vermögenswert handelt.

Of which the following breakdown of Variation in Best Estimate - analysis per UWY if applicable

Opening Best Estimate
 Exceptional elements triggering restating of opening Best Estimate
 Changes in perimeter
 Foreign exchange variation
 Best Estimate on risk accepted during the period
 Variation of Best Estimate due to unwinding of discount rate - risks accepted prior to period
 Variation of Best Estimate due to year N projected in and out flows - risks accepted prior to period
 Variation of Best Estimate due to experience - risks accepted prior to period
 Variation of Best Estimate due to changes in non economic assumptions - risks accepted prior to period
 Variation of Best Estimate due to changes in economic environment - risks accepted prior to period
 Other changes not elsewhere explained
 Closing Best Estimate

	LIFE	NON LIFE
	Gross of reinsurance C0010	Gross of reinsurance C0020
R0010		
R0020		
R0030		
R0040		
R0050	S.29.04	
R0060		
R0070	S.29.04	
R0080		
R0090		
R0100		
R0110		
R0120		

Decomposition of variations of the technical provisions

Opening Best Estimate
 Closing Best Estimate

	LIFE	NON LIFE
	Reinsurance recoverables C0030	Reinsurance recoverables C0040
R0130		
R0140		

Of which the following breakdown of Variation in Best Estimate - analysis per AY if applicable

Of which adjustments in Technical Provisions related to valuation of Unit linked contracts, with theoretically a neutralizing impact on Assets over Liabilities

Variation in Investments in unit-linked

	LIFE
	C0090
R0300	

Movements on UL that need to be neutralized

Technical flows affecting Technical provisions

Premiums written during the period
 Claims and Benefits during the period, net of salvages and subrogations
 Expenses (excluding Investment expenses)
Total technical flows on gross technical provisions
 Technical flows related to reinsurance during the period (recoverables received net of premiums paid)

	LIFE	NON LIFE
	C0100	C0110
R0310	s.29.04	
R0320	s.29.04	
R0330	s.29.04	
R0340		
R0350		

Technical flows

Variation in Excess of Assets over Liabilities explained by Technical provisions

	LIFE	NON LIFE
	C0120	C0130
Gross Technical Provisions R0360	s.29.01	
Reinsurance recoverables R0370		

1.45. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erwartungen hinsichtlich der Bedeutung weiter erklärt und die einzelnen Zeilen der Meldebögen von R0020 bis R0110 und von R0160 bis R0260 für das Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft kommentiert. Es ist jedoch zu beachten, dass der wichtigste Aspekt dieses Meldebogens darin besteht, die von dem Unternehmen durchgeführte Analyse möglichst umfassend widerzuspiegeln und sie im Zeitablauf einheitlich zu gestalten. Bei Zweifeln sollten sich die Versicherungsunternehmen an ihre nationale Aufsichtsbehörde wenden.

1.46. Die Beträge in „Bester Schätzwert – Anfangswert“ und „Bester Schätzwert – Schlusswert“ sollten mit demselben Vorzeichen wie in der Bilanz gemeldet werden. Die von R0020 bis R0110 und von R0160 bis R0260 gemeldeten Beträge sollten positiv sein, sofern sich durch sie der „Beste Schätzwert – Schlusswert“ erhöht, und sie sollten negativ sein, wenn sich durch sie der „Beste Schätzwert – Schlusswert“ verringert.

	Zusammenfassung der Hinweise	Beispiel für das Lebensversicherungsgeschäft/Zusätzliche Anmerkung	Beispiel für das Nichtlebensversicherungsgeschäft/Zusätzliche Anmerkung
Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen (R0020/R0160)	<p>Diese Angabe umfasst im Wesentlichen Änderungen bei Modellen (falls Modelle verwendet werden), zur Korrektur eines Modells sowie sonstige Modifikationen. Hier sind keine auf Annahmen bezogenen Änderungen anzugeben.</p> <p>Es sollte ausschließlich auf Änderungen bei den Beträgen des besten Schätzwerts Bezug genommen werden, die als Anfangswert des besten Schätzwerts angegeben wurden und beim Schlusswert des besten Schätzwerts noch vorliegen.</p>	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Lebensversicherungsgeschäft zutreffen werden.	Voraussichtlich nicht anwendbar aufgrund von Rückstellungsbildung.
Änderungen beim Umfang (R0030/R0170)	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit Änderungen beim Umfang des Portfolios	Was Rentenzahlungen betrifft, so sollten die Beträge in S.29.03 nicht abgezinst angegeben werden. Selbst wenn eine Verbindung mit	Erwerb eines Portfolios von einem anderen Unternehmen. Unter anderem hauptsächlich nach dem

	<p>wie Verkäufe des Portfolios (oder von Teilen davon) und Käufe. Diese Angabe kann sich auch auf Änderungen beim Umfang aufgrund von Verbindlichkeiten beziehen, die durch Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen entstehen (wodurch Änderungen von Nichtlebensversicherungen zu Lebensversicherungen ausgelöst werden).</p>	<p>S.16.01 zu erwarten ist, unterscheiden sich die Beträge.</p> <p>Der Erwerb eines Lebensversicherungsportfolios von einem anderen Unternehmen ist ein weiteres Beispiel.</p>	<p>Ansatz von Rentenzahlungen, die auf Nichtlebensversicherungserträge zurückgehen, festzustellen.</p> <p>Demnach müssen in dem Fall, dass Rentenzahlungen vom Nichtlebensversicherungsgeschäft zum Lebensversicherungsgeschäft ausgebucht werden, beide Spalten ausgefüllt werden.</p>
<p>Änderung bei Fremdwährungen (R0040/R0180)</p>	<p>In diesem Fall bezieht sich die Änderung bei Fremdwährungen auf Verträge, die auf eine andere Währung als die Bilanzwährung lauten. Für die Berechnung werden die im Anfangswert des besten Schätzwerts enthaltenen Zahlungsströme der betreffenden Verträge einfach aufgrund der Währungsänderung umgerechnet.</p>	<p>Gilt für Aufgaben, bei denen Zahlungsströme in unterschiedlichen Währungen berechnet werden.</p> <p>Ermöglicht den Vergleich zwischen Anfangswert und Schlusswert des besten Schätzwerts, als ob keine Änderung bei Fremdwährungen stattgefunden hätte.</p>	<p>Gilt für Aufgaben, bei denen Zahlungsströme in unterschiedlichen Währungen berechnet werden.</p> <p>Ermöglicht den Vergleich zwischen Anfangswert und Schlusswert des besten Schätzwerts, als ob keine Änderung bei Fremdwährungen stattgefunden hätte.</p>
<p>Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko (nur für das Zeichnungsjahr) R0050</p>	<p>Erwartete künftige Zahlungsströme (ohne Abzug der Rückversicherung), die in den besten Schätzwert einfließen und sich auf die während des Zeitraums</p>	<p>Erwartete künftige Zahlungsströme (ohne Abzug der Rückversicherung), die sich auf die während des Zeitraums übernommenen Risiken beziehen.</p>	<p>Erhöhung des besten Schätzwerts für Prämien- und Schadenrückstellungen aufgrund von während des Zeitraums übernommenen Risiken.</p> <p>Die während des Zeitraums übernommenen Risiken sollten etwaige neue</p>

	übernommenen Risiken beziehen		<p>Verpflichtungen einschließen, die nicht im Anfangswert des besten Schätzwerts widerspiegelt werden, d. h. die nicht in den projizierten Zahlungsströmen vorgesehen sind, ungeachtet, ob sie auf neue Verträge, neue Prämien, Prämienhöhungen usw. zurückgehen.</p> <p>Beispiele: eine bestehende Gruppenversicherung, in die neue Personen aufgenommen werden; wenn dies nicht in den Anfangswert des besten Schätzwerts eingeflossen ist, sollte es als „während des Zeitraums übernommenes Risiko“ berücksichtigt werden.</p> <p>Entscheidend für die Unterteilung zwischen „während des Zeitraums übernommene Risiken“ und „vor dem Zeitraum übernommene Risiken“ sollte der Umstand sein, ob die Zahlungsströme beim Anfangswert des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden oder nicht und ob das Unternehmen über die Befugnis verfügt, die neue Haftung abzulehnen.</p>
Veränderung des besten Schätzwerts für das nach dem	Bezieht sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon),	Voraussichtlich nicht anwendbar.	Differenz zwischen den Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N und N-1, die sich auf einen

<p>Zeitraum übernommene Risiko (nur für das Schadensjahr) R0190</p>	<p>bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist – siehe Vorschlag zur Berichtigung/Änderung der Hinweise, der bis Ende März zu veröffentlichen ist.</p>		<p>Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt.</p>
<p>Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken (nur für das Schadensjahr) R0200</p>	<p>Bezieht sich auf folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prämienrückstellungen (oder Teile davon) zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). <p>Siehe Vorschlag zur Berichtigung/Änderung der Hinweise, der bis</p>	<p>Voraussichtlich nicht anwendbar.</p>	<p>Gibt die Erhöhung des besten Schätzwerts aufgrund von während des Zeitraums eingetretenen Ansprüchen wieder.</p> <p>Die Erhöhung der Schadenrückstellungen wäre höher als die Verringerung der Prämienrückstellungen, z. B. bei einem mehrjährigen Vertrag.</p> <p>Es wird keine Unterteilung zwischen Prämien- und Schadenrückstellungen verlangt.</p>

	Ende März zu veröffentlichen ist.		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung – vor dem Zeitraum übernommene Risiken (R0060/R0210)	Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve, um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen.	Diese Zelle enthält die Differenz zwischen dem angepassten Anfangswert des besten Schätzwerts und dem besten Schätzwert, der sich aus der Anwendung der verschobenen Zinskurve im Folgejahr ergibt (d. h. Ein-Jahr-Forward-Kurve). Für die Zellen R0220-R0240 wird die Forward-Kurve angewandt.	Diese Zelle enthält die Differenz zwischen dem angepassten Anfangswert des besten Schätzwerts und dem besten Schätzwert, der sich aus der Anwendung der verschobenen Zinskurve im Folgejahr ergibt (d. h. Ein-Jahr-Forward-Kurve). Für die Zellen R220-R240 wird die Forward-Kurve angewandt.
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N – vor dem Zeitraum übernommene/abgedeckte Risiken (R0070/R0220)	Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts (bezüglich der vor dem Zeitraum übernommenen/abgedeckten Risiken) prognostiziert wurde. Diese sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden. Es ist daher eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.	Alle Zahlungsströme (Zuflüsse und Abflüsse) sollten berücksichtigt werden. Bezieht sich ausschließlich auf die Neutralisierung der für das Jahr projizierten Zahlungsströme. Die tatsächlich erhaltenen/gezahlten Zahlungsströme werden in der Tabelle zu den versicherungstechnischen Zahlungsströmen dargestellt. Nach Art der Nichtlebensversicherung en.	Alle Zahlungsströme (Zuflüsse und Abflüsse) sollten berücksichtigt werden. Bezieht sich ausschließlich auf die Neutralisierung der für das Jahr projizierten Zahlungsströme. Die tatsächlich erhaltenen/gezahlten Zahlungsströme werden in der Tabelle zu den versicherungstechnischen Zahlungsströmen dargestellt. Beispiel 1: Eine Schadenrückstellung von 100 soll voraussichtlich im Jahr n gezahlt werden, im Jahr n wird eine Zahlung von 105 geleistet. In dieser Zeile sollte –100 angegeben werden. Die Zahlung von 105 würde nur in den

			<p>versicherungstechnischen Zahlungsströmen gemeldet.</p> <p>Beispiel 2: Eine Schadenrückstellung von 100 soll voraussichtlich im Jahr n gezahlt werden, im Jahr n wird eine Zahlung von 50 geleistet. In dieser Zeile sollte –100 angegeben werden. Die Zahlung von 50 würde nur in den versicherungstechnischen Zahlungsströmen gemeldet. (Anspruch abgeschlossen)</p> <p>Beispiel 3: Eine Schadenrückstellung von 100, 50 soll voraussichtlich im Jahr n gezahlt und eine weitere Zahlung von 50 im Jahr n+1 geleistet werden, im Laufe des Jahres wird eine Zahlung von 50 geleistet und die Rückstellung auf 55 geändert (um 5 gegenüber dem Anfangswert erhöht). In dieser Zeile sollte –50 ausgewiesen werden.</p> <p>Die Zahlung von 50 würde nur in den versicherungstechnischen Zahlungsströmen gemeldet. Und in R0080 wird +5 angegeben.</p>
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen – vor dem Zeitraum	Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts bezieht sich ausschließlich auf die strikte Realisierung von Zahlungsströmen	In diese Zelle sollten die Auswirkungen künftiger Zahlungsströme aufgrund der Erfahrung im Jahr n (nicht in Zusammenhang mit	In diese Zelle sollten die Auswirkungen künftiger Zahlungsströme aufgrund der Erfahrung im Jahr n (nicht in Zusammenhang mit Annahmen) aufgenommen werden.

<p>übernommene/abgedeckte Risiken (R0080/R0230)</p>	<p>im Vergleich zu den Zahlungsströmen, die projiziert wurden, sofern sich die Veränderung noch auf den Schlusswert des besten Schätzwerts auswirkt.</p> <p>Zum Zweck der Berechnung, und falls keine Informationen über realisierte Zahlungsströme verfügbar sind, kann die Veränderung aufgrund der Erfahrung als Differenz zwischen realisierten versicherungstechnischen Zahlungsströmen und projizierten Zahlungsströmen berechnet werden.</p> <p>Siehe Vorschlag zur Berichtigung/Änderung der Hinweise, der bis Ende März zu veröffentlichen ist.</p>	<p>Annahmen) aufgenommen werden.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Höherer/niedrigerer Betrag der Rückkäufe im Jahr n mit Auswirkungen auf künftige Zahlungsströme.</p> <p>Auswirkungen von Todesfällen auf die bezüglich des Versicherten projizierten künftigen Zahlungsströme.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>1 Todesfall, der im Jahr n nicht vorgesehen war (kein projizierter Zahlungsstrom für das Jahr n):</p> <ul style="list-style-type: none"> - In R0070 kein Abzug. - In R0080 Anpassung für die künftigen Zahlungsströme. - Die Zahlung im Jahr n wird nur in den versicherungstechnischen Zahlungsströmen ausgewiesen (R0320). 	<p>Beispiele:</p> <p>Verlangsamung/Beschleunigung von Zahlungen.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>Schadenrückstellung von 100, Zahlung von 105 im Laufe des Jahres. Diese Zeile ist null, da sich die zusätzliche Zahlung nicht auf den Schlusswert des besten Schätzwerts auswirkt.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>Schadenrückstellung von 100, Zahlung von 50 im Laufe des Jahres und Änderung der Rückstellung auf 55 (um 5 gegenüber dem Anfangswert erhöht). In dieser Zeile sollte +5 ausgewiesen werden.</p>
<p>Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen – vor dem Zeitraum übernommene/ab</p>	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken</p>	<p>Sollte die Änderungen bei den Projektionen der Zahlungsströme aufgrund neuer Informationen oder Überarbeitungen aufgrund nichtwirtschaftlicher Annahmen wiedergeben.</p>	<p>Sollte die Änderungen bei den Projektionen der Zahlungsströme aufgrund neuer Informationen oder Änderungen der eingetretenen, aber nicht angemeldeten Ansprüche aufgrund nichtwirtschaftlicher Annahmen wiedergeben.</p>

<p>gedeckte Risiken (R0090/R0240)</p>	<p>(d. h. Methodik der Rückstellungsbildung, Annahmen, Annahmen zu Stornoquoten, Inflation usw.) in Verbindung stehenden Annahmen bedingt sind und als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können.</p> <p>Siehe Vorschlag zur Berichtigung/Änderung der Hinweise, der bis Ende März zu veröffentlichen ist.</p>	<p>Sterblichkeit und Kundenverhalten gelten als nichtwirtschaftliche Annahmen.</p> <p>Daraus ergibt sich die Veränderung des besten Schätzwerts, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen, z. B. Stornoquoten, bezieht.</p>	<p>Daraus ergibt sich die Veränderung des besten Schätzwerts, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision von gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüchen wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer Änderung der Annahmen steht. Dieser Betrag könnte je nach Grund der Änderung auch in R0230 gemeldet werden.</p> <p>Wenn diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar sind, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Änderungen des besten Schätzwerts aufgrund neuer Informationen bezüglich einer neuen Diagonale im Dreieck gezahlte/eingetretene Schäden würden in der Zelle R0230 erfasst, während Änderungen aufgrund neuer oder aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen (z. B. Verwendung verschiedener Entwicklungsfaktoren, Änderungen bei der</p>
---------------------------------------	---	--	--

			Methode für die versicherungsmathematische Rückstellungsbildung, beispielsweise vom Chain-Ladder-Verfahren zum Loss-Development Verfahren) in R0240 erfasst würden.
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds – vor dem Zeitraum übernommene/abgedeckte Risiken (R0100/R0250)	Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.	Daraus ergibt sich die Veränderung des besten Schätzwerts, der sich exakt auf die Änderungen der Annahmen in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Umfeld bezieht.	Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0060/R0250) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.
Sonstige, nicht an anderer Stelle erläuterte Änderungen (R0110/R0260)	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den vorstehenden Zellen erfasst wurden.	Könnte für die entsprechende abschließende Anpassung herangezogen werden, wenn Wesentlichkeit begründet werden müsste.	Könnte für die entsprechende abschließende Anpassung herangezogen werden, wenn Wesentlichkeit begründet werden müsste.

1.47. In der zweiten Tabelle (R0310 bis R0350) des Meldebogens werden versicherungstechnische Zahlungsströme in Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst. In diese Beträge sollten

die versicherungstechnischen Zahlungsströme in Zusammenhang mit dem index- und fondsgebundenen Geschäft aufgenommen werden. Die Beträge sollten positiv angegeben werden, wenn dies ihrer Art entspricht, z. B. Zahlungszuflüsse in Zusammenhang mit Prämien als positive Beträge und Zahlungsabflüsse in Zusammenhang mit Schäden ebenfalls als positive Beträge (siehe auch BV146 und BV147 der Validierungsliste).

- 1.48. Die in dieser Tabelle zu meldenden Beträge sollten mit den in S.05.01 angegebenen Beträgen in Einklang stehen. Für R0310 werden die gleichen Werte erwartet, während für R0330 die Differenz aufgrund von Aufwendungen für Anlageverwaltung zu beachten ist. Dabei wird angenommen, dass versicherungstechnischen Zahlungszu- und -abflüssen sowie der übernommenen Haftung beim besten Schätzwert Rechnung getragen wird. Es sind nur die explizit genannten versicherungstechnischen Zahlungsströme auszuweisen. Etwaige anderen versicherungstechnischen Zahlungsströme außer „Prämien“, „Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen)“ sowie „Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)“ sind in diesem Meldebogen nicht zu melden (siehe auch Bemerkungen zu S.29.01.R0250).

	Zusammenfassung der Hinweise	Beispiel für das Lebensversicherungsge schäft/Zusätzliche Anmerkung	Beispiel für das Nichtlebensversicherungsge schäft/Zusätzliche Anmerkung
Während des Zeitraums gebuchte Prämien (R0310)	<p>Betrag der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der nicht im Schlusswert des besten Schätzwerts berücksichtigt wird</p> <p>Siehe Vorschlag zur Berichtigung/ Änderung der Hinweise, der bis Ende März zu veröffentlichen ist.</p>	<p>Während des Zeitraums gebuchte Prämien (Prämien, die in dem betreffenden Jahr tatsächlich zu erhalten waren), die auf im Laufe des Zeitraums erfasste Verträge entfallen.</p> <p>Sollte Prämien aus bestehenden und neuen Geschäften einschließen.</p> <p>Für neue Geschäfte liegen Auswirkungen auf den EoAoL vor (Saldo dieser Zelle und S.29.03.R0050).</p>	<p>Während des Zeitraums gebuchte Prämien, die auf im Laufe des Zeitraums erfasste Verträge entfallen.</p>

		<p>Bestehende Geschäfte sollten mit der entsprechenden Veränderung des besten Schätzwerts übereinstimmen (nicht unbedingt durch Saldierung) (S.29.03.R0020, S.29.03.R0080, möglicherweise auch S.29.03.R0090, S.29.03.R0100). Der Saldo stellt die Auswirkungen auf den EoAoL dar.</p>	
<p>Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen (R0320)</p>	<p>Betrag der Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft, der nicht im Schlusswert des besten Schätzwerts berücksichtigt wird.</p>	<p>Zahlungsströme bezüglich erfüllter Ansprüche und Leistungen, wobei die Zahlungsströme, sofern sie zuvor projiziert waren, nicht mehr in den Schlusswert des besten Schätzwerts einfließen.</p> <p>Beispiel: Zahlung nach einem Todesfall</p>	<p>Zahlungsströme bezüglich erfüllter Ansprüche und Leistungen, wobei die Zahlungsströme, sofern sie zuvor projiziert waren, nicht mehr in den Schlusswert des besten Schätzwerts einfließen</p>
<p>Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung) (R0330)</p>	<p>Betrag der Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung – die unter S.29.02 gemeldet werden), der nicht im Schlusswert des</p>	<p>Gezahlte Zahlungsströme hinsichtlich Aufwendungen.</p> <p>Es sollten Zahlungsströme in Zusammenhang mit Aufwendungen für Anlageverwaltung, die unter S.29.02 gemeldet</p>	<p>Gezahlte Zahlungsströme hinsichtlich Aufwendungen.</p> <p>Es sollten Zahlungsströme in Zusammenhang mit Aufwendungen für Anlageverwaltung, die unter S.29.02 gemeldet werden, ausgeschlossen werden.</p>

	besten Schätzwerts enthalten ist.	werden, ausgeschlossen werden.	
Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien) (R0350)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungen während des Zeitraums beziehen, d. h. erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien.	Gezahlte und erhaltene Zahlungsströme bezüglich einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen	Gezahlte und erhaltene Zahlungsströme bezüglich einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen

1.49. Die durch versicherungstechnische Rückstellungen zu erklärende Veränderung des EoAoL wird anschließend unter Berücksichtigung der Beträge des besten Schätzwerts (brutto), der Risikomarge, versicherungstechnischer Rückstellungen als Ganzes berechnet und die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (R0360) sowie der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (R0370) berechnet. Dies sollte Folgendem entsprechen:

- Veränderung des besten Schätzwerts (Anfangswert des besten Schätzwerts abzüglich Schlusswert des besten Schätzwerts), Veränderung der Risikomarge (zwischen Ende des Vorjahres und dem Berichtsjahr), Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet (zwischen Ende des Vorjahres und dem Berichtsjahr) sowie Veränderung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen;
- zuzüglich des Gesamtbetrags der versicherungstechnischen Nettozahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse) (C0100/R0340 für das Lebensversicherungsgeschäft und C0110/R0340 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft).

Fragen zu S.29.03 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen⁴

Frage:

Zweck des Meldebogens S.29.03 von Zeile R0150 bis R0270 ist es, genaue Angaben zu den Änderungen vom Anfangswert des besten Schätzwerts bis zu seinem Schlusswert zu machen.

Deshalb sind folgende Angaben zu machen: Anfangswert des besten Schätzwerts (R0010) + Summe der Änderungen (R0020+...+ R0110) = Schlusswert des besten Schätzwerts (R0120)

In Zeile R0230 geht es jedoch nicht um eine Änderung des besten Schätzwerts, da sie die Realisierung des Zahlungsstroms umfasst. Deshalb scheint es nicht möglich zu sein, an dieser Stelle einen gleichen Wert zu erhalten.

Können Sie uns ein Beispiel geben, in dem R0230 verwendet werden kann?

Beispiel:

- Abflüsse seit Beginn
- Anfangswert des besten Schätzwerts = 100 (ohne einen projizierten Zahlungsstrom im Jahr N)
- Schlusswert des besten Schätzwerts = 100

Im Laufe des Jahres N hat das Unternehmen aber 20 zu zahlen (die Zahlung war nicht projiziert worden). Diese Erfahrung hat keinen Einfluss auf den Schlusswert des besten Schätzwerts in unserem Beispiel.

Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen – beträgt -20.

Sollte der Wert von 20 in R0230 als Änderung der Rückstellung ODER in R0230 als während des Zeitraums eingetretener Schaden gemeldet werden? (ODER in R0240)

Antwort:

Im Beispiel sollte der im Laufe des Jahres gezahlte Betrag nicht in R0230 und R0240 erfasst werden, da er nicht im Anfangswert des besten Schätzwerts enthalten war und auch nicht in den Schlusswert des bestens Schätzwerts einfließt.

Siehe Erläuterungen im Dokument zu beiden Zeilen sowie Beispiel 1 des Anhangs 1.

⁴ Nur die über das EIOPA-Tool erhaltenen Q&A haben eine Nummer. Die übrigen Q&A gingen im Zuge des Konsultationsverfahrens zu diesem Dokument ein.

Frage:

Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen im Lebensversicherungsgeschäft auswirken

Während des Zeitraums gebuchte Prämien R0310

Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen R0320

Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung) R0330

Die Auswirkungen der Änderung des besten Schätzwerts für Verbindlichkeiten und der Risikomarge auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ist intuitiv klar. Wir haben aber Zweifel, was von der EIOPA zudem als mit versicherungstechnischen Rückstellungen in Zusammenhang stehende Umstände mit Auswirkungen auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gesehen wird.

Könnten Sie uns bitte detaillierter erläutern, was – neben der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen selbst – im Meldebogen S.29.03 anzugeben ist?

Könnten Sie uns bitte typische Beispiele für Umstände im Lebens-/Nichtlebensversicherungsgeschäft geben, unter denen für R0310 / R0320 / R0330 in S.29.03 nicht null angegeben werden soll?

In einer älteren Fassung der quantitativen Meldebögen (QRT) (VA C2C) sollten die versicherungstechnischen Zahlungsströme (abgesehen von der Anpassung für Rückforderungen und Regressbeträge) aus Cover A1 (jetzt S.05.01) entnommen werden. In der aktuellen Fassung der quantitativen Meldebögen (QRT) und LOG-Dokumente wird eine solche Verbindung zwischen S.29.03 Versicherungstechnische Zahlungsströme und S.05.01 nicht mehr erwähnt. Könnten Sie bitte erklären, ob Sie nach wie vor eine Verbindung zwischen S.05.01 und den versicherungstechnischen Rückstellungen in S.29.03 erkennen, sowie gegebenenfalls darlegen, wie sich diese Verbindung gestaltet.

Antwort:

Es besteht eine Verbindung mit den im Meldebogen S.05.01 ausgewiesenen Beträgen. Allerdings ist der Meldebogen S.05.01 aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h.: gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind, während in den Meldebögen S.29 die Bewertung für Solvabilität II zugrunde zu legen ist. Die in dieser Tabelle zu meldenden Beträge sollten mit den in S.05.01 angegebenen Beträgen in Einklang stehen. Dabei wird angenommen, dass versicherungstechnischen Zahlungszu- und -abflüssen sowie der übernommenen Haftung beim besten Schätzwert Rechnung getragen wird.

Frage:

S.29.03 – Könnten Sie bitte die Berechnung der „Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung“ erläutern. Was genau ist die verschobene Zinskurve und auf welchen Betrag wird sie angewandt?

Antwort:

Aufzinsung bedeutet, die gegebene Zinskurve ab dem Jahr n-1 zu verwenden. Daraus können Sie die Ein-Jahr-Forward-Zinskurve für n-1 ableiten.

Mathematisch bedeutet dies das Lösen der Gleichung $(1 + r_1) \cdot (1 + f_{1,M})^{M-1} = (1 + r_M)^M$, wobei r_1 und r_M aus der Zinskurve N – 1 entnommen werden.

R0100 spiegelt anschließend die Aktualisierung der Zinskurve zur neuen Kurve für das Jahr n wider.

Der Aufzinsungssatz bezieht sich auf die Berechnung der 1-Jahres-Forward-Kurve auf der Grundlage der Zinskurve des Jahres N-1. Die Änderung der Abzinsungssätze, auf die in R0100 Bezug genommen wird, bedeutet die Ersetzung dieser 1-Jahres-Forward-Zinskurve durch die neue Zinskurve für das Jahr N. Dies ermöglicht die Erfassung der Auswirkungen der Differenz zwischen den erwarteten Zinssätzen im Jahr N (abgeleitet von N-1) und den tatsächlichen Zinssätzen im Jahr N.

Frage:

Können Sie uns bitte ein Berechnungsbeispiel geben, wie die Meldebögen S.29.03 und S.29.04 für einen Sachversicherer auszufüllen sind, da mir konzeptionell nicht klar ist, auf was der Meldebogen abzielt. Was ist beispielsweise mit Veränderung des besten Schätzwerts für während des Zeitraums übernommene Risiken gemeint? Und was ist mit Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse für vor dem Zeitraum übernommene Risiken gemeint?

Antwort:

Zweck des Meldebogens S.29.03 ist es, die Gründe für die Veränderung des besten Schätzwerts darzulegen, d. h. welcher Anteil bei einer Erhöhung von „x“ auf neue Geschäfte, bezahlte Schäden, Änderungen des Zinssatzes usw. entfällt.

R0050: der Betrag des besten Schätzwerts am Ende des Zeitraums, der den Verträgen/Risiken entspricht, die während des Zeitraums übernommen wurden (d. h. die nicht im Anfangswert des besten Schätzwerts enthalten waren)

R0070: Diese Zeile kann zum Ende des Jahres n-1 ohne Kenntnis der tatsächlichen Werte auf Grundlage der Erfahrung im Zeitraum N berechnet werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Neutralisierung der für dieses Jahr projizierten Zahlungsströme.

Q&A 1379:

Nehmen wir als Beispiel an, dass wir nur einen Schaden von 100 haben. Wir rechnen mit seiner Bezahlung im Folgejahr und zahlen schließlich im Folgejahr eine Entschädigung von 50.

Somit wäre unser Anfangswert des besten Schätzwerts 100 und unser Schlusswert 0 (Schaden reguliert, keine Rückstellung mehr).

Meines Erachtens wäre in Zelle R0070 -100 anzugeben (nach dem Text Zufluss - Abfluss, somit negatives Zeichen). Haben wir das richtig verstanden?

Was wäre dann in Zelle R0080 anzugeben? Nach der Beschreibung scheint sie sich auf die strikte Realisierung von Zahlungsströmen zu beziehen. Bedeutet das in diesem Fall 50? Aber die Gesamtsumme würde nicht stimmen...

Können Sie diesen Punkt bitte näher erläutern und, sofern möglich, anhand eines detaillierteren Beispiels als das Vorstehende beschreiben?

Antwort:

Im Beispiel wurde für eine voraussichtlich im Jahr n zu zahlende Schadenrückstellung von 100 im Laufe des Jahres n in Höhe von 50 gezahlt. In dieser Zeile sollte -100 angegeben werden. Die Zahlung von 50 würde nur in den versicherungstechnischen Zahlungsströmen gemeldet. Dies setzt voraus, dass der Schaden abgeschlossen ist. Die Auswirkungen wären im Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten positiv, da die Zahlung niedriger war als erwartet.

Frage:

Wie wird die Risikomarge in diese Veränderungsanalyse einbezogen? Nach den LOG-Dokumenten scheint die Risikomarge eingeschlossen zu sein.

Antwort:

In den meisten Meldebogen wird in den Hinweisen ausgeführt, dass nur die Veränderungen des besten Schätzwerts genau darzulegen sind (d. h. ohne die Risikomarge). Die Risikomarge ist nur in R0360/C0120 und C0130 zu berücksichtigen.

Q&A 1143:

Der quantitative Meldebogen S.29.02 „Analyse der Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten“ umfasst Einnahmen, Gewinne und Verluste aus Investitionen mit Ausnahme von Vermögenswerten in index- und fondsgebundenen Verträgen. Nach dem Log-Dokument für S.29.02 gilt Folgendes: Mit Blick auf Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen wird die

Anpassung von Basiseigenmitteln in Zusammenhang mit der Bewertung im Meldebogen S.29.03 berücksichtigt. Nach dem einschlägigen Log-Dokument wird in C0090/R0300 im Meldebogen S.29.03 „Analyse von Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen“ offenbar eine Änderung in der Bilanz zwischen dem Anfangs- und dem Schlusswert von Anlagen in indexgebundene und fondsgebundene Verträge gefordert. Die Veränderung beim Saldo der Anlagen (S.29.03) entspricht nicht der Bewertungsänderung (Einnahmen, Gewinne und Verluste), auf die im Log-Dokument S.29.02 Bezug genommen wird, und dies führt zu einer Differenz. Wir haben diese Differenz in C0030/R0250 in S.29.01 „Veränderungsanalyse – Analyse der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ aufgenommen, da wir unsicher sind, an welcher anderer Stelle diese zu erfassen ist.

Können Sie uns bitte mitteilen, ob unsere Auslegung der Meldebögen S.29.02 und S.29.03 zutreffend ist, und sofern dies der Fall ist, erläutern, wie wir die Differenz bei der Bewertung von Anlagen in gebundene Fonds erfassen sollten.

Nach unserer Auslegung von R0250 „Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ sollten in S.29.01 verbleibende Veränderungen, die nicht in anderen Zeilen in S.29.01 erfasst sind, angegeben werden. Die durch die Differenz bei der Bewertung von Anlagen in gebundenen Fonds (entsprechend den Ausführungen unter vorstehender Frage) entstandene Veränderung kann relativ groß sein und sollte deshalb unseres Erachtens nicht in R0250 aufgenommen werden, es scheint aber keine andere logische Stelle für ihre Meldung zu geben.

Antwort:

Die Auswirkungen des index- und des fondsgebundenen Geschäfts wurden erörtert, und alle eingegangenen Bemerkungen und Bedenken wurden berücksichtigt. In diesem Dokument ist die folgende Behandlung für die Beträge in Zusammenhang mit dem index- und dem fondsgebundenen Geschäft vorgesehen:

- In den Meldebogen S.29.02 sollten Beträge in Zusammenhang mit dem index- und fondsgebundenen Geschäft als ein weiterer Vermögenswert aufgenommen werden.
- Im Meldebogen S.29.03 werden die mit dem besten Schätzwert ermittelten Beträge in der Haupttabelle erfasst, einschließlich der Beträge in Zusammenhang mit dem index- und fondsgebundenen Geschäft.
- Im Meldebogen S.29.03.R0300 sollten die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet), einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, zu Informationszwecken gemeldet werden.

- Im Meldebogen S.29.03 werden in der zweiten Tabelle (R0310 bis R0350) des Meldebogens versicherungstechnische Zahlungsströme erfasst, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken, aber nicht im besten Schätzwert berücksichtigt wurden. In diese Beträge sollten die versicherungstechnischen Zahlungsströme in Zusammenhang mit dem indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäft aufgenommen werden.
- In S.29.03.R0360 bezieht sich der Betrag auf den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen und schließt den besten Schätzwert, die Risikomarge, versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet und die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen auch im Zusammenhang mit dem index- und fondsgebundenen Geschäft ein.
- Im Meldebogen S.29.01 beziehen sich die Beträge auf das index- und fondsgebundene Geschäft und werden anschließend in R0190 (Vermögenswerte) und R0200 (versicherungstechnische Rückstellungen) erfasst.

Q&A 1421:

Wir haben eine Frage zur Veränderungsanalyse. Wir sind nicht sicher, in welchem Schritt die Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Projektion falscher künftiger Zahlungsströme wegen einer unrichtigen Projektion der Zahlungsströme des ersten Jahres zu melden ist.

Ein Beispiel:

Im Meldebogen S.29.03 müssen wir beim Schritt „Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen – vor dem Zeitraum übernommene/abgedeckte Risiken (R0080/R0230)“ nur den Wert für das erste Jahr melden. (Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission: Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts bezieht sich ausschließlich auf die strikte Realisierung von Zahlungsströmen im Vergleich zu den Zahlungsströmen, die projiziert wurden.)

Nehmen wir an, es wurde ein Zahlungsstrom von 1 Million aufgrund von Rückkäufen projiziert, der tatsächliche Zahlungsstrom belief sich aber auf 2 Millionen. Dies wird sich auch auf alle künftigen Zahlungsströme auswirken, da beispielsweise projizierte Zahlungsströme nicht mehr auftreten können, weil diese Verträge ausgelaufen sind. Folglich muss nicht nur der Zahlungsstrom im ersten Jahr, sondern es müssen auch alle weiteren Zahlungsströme angepasst werden, um den Schlusswert des besten Schätzwerts zu ermitteln.

Folglich würde die Position „Sonstige, nicht an anderer Stelle erläuterte Änderungen (R0110/R0260)“ zahlreiche Elemente enthalten, wodurch die Veränderungsanalyse schwerer zu analysieren wäre.

Antwort:

Mit Blick auf dieses Beispiel sollte Folgendes gemeldet werden:

- In R0070 eine Anpassung für den projizierten Betrag von 1 Million.
- In R0080 eine Anpassung für den künftigen Zahlungsstrom angesichts der neuen Situation nach Rückkäufen in Höhe von 2 Millionen.
- In R0320 ist der Rückkaufwert anzugeben.

Q&A 1439:

Nach den Log-Dokumenten und den Meldebögen sollte das Direktversicherungsgeschäft nach Zeichnungs- oder Schadensjahr aufgeschlüsselt werden. Nach unserem Verständnis sind in der Vorlage der EIOPA des quantitativen Meldebogens (QRT) keine Felder zur Aufschlüsselung bzw. zusätzliche Spalten zur Aufnahme beispielsweise der Schadensjahre vorgesehen. Können Sie bitte bestätigen, dass es nicht notwendig ist, eine Aufschlüsselung nach Zeichnungs- oder Schadensjahr in diesen quantitativen Meldebogen aufzunehmen?

Q&A 1468:

Können Sie bitte bestätigen, dass es nicht notwendig ist, eine Aufschlüsselung nach Zeichnungs- oder Schadensjahr in den quantitativen Meldebogen S.29.03 aufzunehmen?

Q&A 1512:

Wir möchten Sie um eine Bestätigung unseres Verständnisses von Position 992 bitten. „Die EIOPA bestätigt, dass für jeden in S.29.04 gemeldeten Geschäftsbereich nur das „Zeichnungsjahr“ oder das „Schadensjahr“ zu melden ist.“

Beispielsweise zählen in Fall 1 sowohl Vertrag A als auch Vertrag B zu einem Geschäftsbereich, z. B. 37-Leben. Fall 2: Der beste Schätzwert nach einem Vertragstyp (der zum Geschäftsbereich 37-Leben zählt) setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: abgezinste künftige Zahlungsströme A zuzüglich offener Ansprüche B, die nicht in A enthalten sind. Sollten in diesem Fall A und B in derselben Kategorie gemeldet werden (entweder Zeichnungsjahr oder Schadensjahr) oder könnten sie unterschiedlich gemeldet werden, d. h. A unter dem Zeichnungsjahr und B unter dem Schadensjahr?

Q&A 1513:

Im Log-Dokument heißt es: „...kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die Geschäftsbereiche geführt werden, sofern jedes Jahr auf Basis derselben Methode berichtet wird.“ Lässt sich somit für eine Lebensversicherungsgesellschaft sagen, dass

versicherungstechnische Rückstellungen dem Zeichnungsjahr zugeordnet werden sollten? In welchem Fall ist die Verwaltung des Geschäftsbereichs einer Lebensversicherungsgesellschaft dem Schadensjahr zuzuordnen? Bedeutet Verwaltung die Übernahme der Haftung oder die Bewertung oder etwas anderes? Wie sind „offene Forderungen“ zuzuordnen?

Antwort:

Der Meldebogen ist in nach Zeichnungsjahr verwalteten Verpflichtungen (R0010 bis R0140) und nach Schadensjahr verwalteten Verpflichtungen (R0150 bis R0290) unterteilt. Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadensjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird. Diese Frage ist hauptsächlich für das Nichtlebensversicherungsgeschäft und Rentenleistungen anwendbar. Im Lebensversicherungsgeschäft ohne Renten wird erwartet, dass das Zeichnungsjahr zugrunde gelegt wird. Dies steht nicht in Zusammenhang mit der Frage, wie der beste Schätzwert berechnet wird und aus welchem Element er sich zusammensetzt, sondern vielmehr damit, wann die Informationen nach Jahren (oder Zeiträumen im Fall von S.29.04) im jeweiligen Jahr/Zeitraum, auf das bzw. den sich der Vertrag bezieht, verlangt werden.

Q&A 1460:

Obwohl im Log-Dokument S.29.03 für C0090/R0300 eindeutig „Veränderung der Investitionen bei fondsgebundenen Verträgen“ angegeben ist und die Definition „Dieser Betrag soll die Veränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte widerspiegeln“ lautet, wird dieses Feld häufig als „Veränderung bei fondsgebundenen Geschäften“ bezeichnet, was zu Verwirrung führt.

Würden Sie bitte bestätigen, dass in C0090/R0300 ausschließlich die „Veränderung der Investitionen bei fondsgebundenen Verträgen“ anzugeben ist?

Antwort:

In S.29.03.R0300 sollten die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet), einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, zu Informationszwecken gemeldet werden.

Q&A 1461:

Sollten index- und fondsgebundene Verträge in C0010/R0010-R0120 „Bester Schätzwert“ und C0030/R0130-R0140 „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ aufgenommen werden?

Antwort:

Der beste Schätzwert in Zusammenhang mit dem indexgebundenen und dem fondsgebundenen Geschäft sollte auch in R0010 bis R0290, vorzugsweise in R0010-R0140 aufgenommen werden, d. h. nach Zeichnungsjahr. Dies gilt auch für einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Q&A 1285:

Wir ersuchen um eine Klarstellung, wie/wo Veränderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes und einheitliche Fondswerte anzugeben sind, um die Kohärenz zwischen den quantitativen Meldebögen S.29.03.01 und S.29.04.01 entsprechend den Ausführungen in den Validierungen der EIOPA sicherzustellen?

Bei der Veränderungsanalyse in den quantitativen Meldebögen S.29.03.01 und S.29.04.01 wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen analysiert. In beiden quantitativen Meldebögen wird die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgeschlüsselt in die verschiedenen Bestandteile dargestellt. Nach unserem Ansatz werden alle einheitlichen Fonds für das rein fondsgebundene Geschäft als versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes betrachtet und somit gibt die Änderung bei den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes eine Änderung beim Wert des fondsgebundenen Vertrags wieder. Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes werden keine weiteren Elemente berücksichtigt.

Unsere Auslegung der Zeilen R0050 und R0060 in S.29.04.01 ist daher wie folgt:

- In R0050 werden alle Veränderungen des fondsgebundenen Vertrags ausgewiesen, und
- R0060 ist gleich null.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen infolge der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung als Ganzes (d. h. des fondsgebundenen Geschäfts) nur einmal angegeben wird. Somit kann beim Gesamtwert (R0070) die Nettoposition der vorstehenden Zeilen ausgewiesen werden.

Stimmen Sie dieser Darstellung zu?

Demgemäß sollte unserer Auffassung zufolge in S.29.03.01 R0300/C0090 die „Veränderung von Anlagen in fondsgebundene Verträge“ ausgewiesen werden, die

in Einklang mit unserer Methode die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes wiedergeben.

Die Herausforderung besteht bei diesem Ansatz hinsichtlich der Kohärenz der beiden quantitativen Meldebögen. Uns wurde unterbreitet, dass S.29.03.01 R0300/C0090 der Summe von S.29.04.01 R0060 aller Geschäftsbereiche entsprechen sollte. Dies würde jedoch zu einer Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes führen, die in S.29.03.01 nicht widergespiegelt wird. Können Sie darlegen, wie/wo wir Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes angeben sollten, um die Kohärenz zwischen den beiden Meldebögen zu gewährleisten?

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Ausführungen ausschließlich auf das Konzept des Zeichnungsjahres beziehen, da das Schadensjahr für unser Geschäft nicht anwendbar ist.

Antwort:

Was die Behandlung des index- und des fondsgebundenen Geschäfts betrifft, finden sich, ungeachtet der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die entsprechenden Informationen unter der vorhergehenden Frage.

Hinsichtlich der Verträge, die als versicherungstechnische Rückstellungen; als Ganzes bewertet werden (in dem von Ihnen beschriebenen Falls Ihr fondsgebundenes Geschäft) sind in die Haupttabelle in S.29.03 (von R0010 bis R0290) nur Beträge in Zusammenhang mit dem besten Schätzwert aufzunehmen, d. h. sie enthält nicht die Risikomarge, versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0360 hingegen bezieht sich der Betrag auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und schließt den besten Schätzwert, die Risikomarge, versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet und die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen ein. In diesem Fall würden die versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft, die als versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet werden, nur in R0360 ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass die versicherungstechnischen Zahlungsströme in Zusammenhang mit dem index- und dem fondsgebundenen Geschäft in S.29.01.R0310 bis R0350 zu melden sind.

Wie vorstehend erläutert, sollten in S.29.04.R0060 und R0130 die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet), einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, zu Informationszwecken aufgeschlüsselt nach Zeiträumen gemeldet werden (derselbe Wert wie in S.29.03.R0300).

Q&A 1378:

Wie ist „Veränderung von Anlagen in fondsgebundene Verträge“ (R0300) zu verstehen? Beispiel: ein neuer fondsgebundener Vertrag mit gebuchten Prämien von 100 Euro, zusätzlich eine Anlage in den fondsgebundenen Vertrag von 100 Euro und keine Änderungen am Finanzmarkt bis zum Jahresende. Somit erhöht sich der beste Schätzwert für Verbindlichkeiten um 100 Euro, was auch für „Veränderung von Anlagen in fondsgebundene Verträge“ gilt. Anschließend beliefen sich die Gesamtauswirkungen dieses Vertrags auf R0360 auf (-Delta bester Schätzwert für Verbindlichkeiten - Veränderung von Anlagen in fondsgebundene Verträge + versicherungstechnische Zahlungsströme)=-100-100+100=-100, was nicht richtig zu sein scheint. Entspricht dies den Erwartungen? Gibt es möglicherweise an anderer Stelle in S.29.01 ein weiterer positives Element mit +100?

Antwort:

In S.29.03.R0300 sollten die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen - indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet) zu Informationszwecken gemeldet werden.

In die versicherungstechnischen Zahlungsströme mit Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, die aber nicht im besten Schätzwert berücksichtigt werden, sollten die versicherungstechnischen Zahlungsströme in Zusammenhang mit dem index- und fondsgebundenen Geschäft aufgenommen werden. Deshalb ist der Betrag zu berechnen als (- Veränderung von Anlagen in fondsgebundene Verträge + versicherungstechnische Zahlungsströme)= -100+100=0, weil in diesem Fall Delta bester Schätzwert für Verbindlichkeiten = 0 ist, da es im Schlusswert des besten Schätzwerts berücksichtigt wird.

Q&A 1397:

Offenbar beruhen versicherungstechnische Zahlungsströme, d. h. „Während des Zeitraums gebuchte Prämien“, „Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums“, „Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)“ und „Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums“ nach den Angaben in S.29.03 auf tatsächlichen Einnahmen und Zahlungen in bar während des Berichtszeitraums. Da versicherungstechnische Rückstellungen auf künftigen/projizierten Zahlungsströmen beruhen, können somit abgesehen von einer Überarbeitung der Schätzung der projizierten Zahlungsströme keine tatsächlichen Barzahlungen und -einnahmen während des Berichtszeitraums für die versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden. Können Sie bitte bestätigen, dass unser Verständnis zutreffend ist?

Antwort:

Ihr Verständnis ist richtig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass hinsichtlich der Prämien die während des Zeitraums gebuchten Prämien (Prämien, die in dem betreffenden Jahr tatsächlich zu erhalten waren) zu melden sind.

Q&A 1458:

In den Erläuterungen zu VA QRT und in dem Log-Dokument für S.29.03 heißt es, dass die Felder C0100/R0310-R0350 in der Tabelle S.29.03.01.06 die versicherungstechnischen Zahlungsströme mit Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, die aber nicht im besten Schätzwert berücksichtigt werden, wiedergeben.

Können Sie uns bitte ein Beispiel für das Lebensversicherungsgeschäft geben, bei dem diese versicherungstechnischen Zahlungsströme nicht null sein sollen?

Antwort:

In diesen Zellen sollten die Zahlungsströme bezüglich regulierter Ansprüche und Leistungen, einschließlich der zuvor Projizierten, gemeldet werden. Als Beispiel ist eine Zahlung nach einem Todesfall zu nennen, d. h. sie wurde projiziert, trat ein, wurde abgewickelt und ist nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten.

S.29.04 – Genaue Aufstellung nach Zeiträumen – versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen⁵

1.50. Der Meldebogen S.29.04 dient einer detaillierten Analyse nach Geschäftsbereich der versicherungstechnischen Veränderungen abhängig vom Eintreten der Risiken. Die in diesem Meldebogen gemachten Angaben sollten, wie vorstehend für den Meldebogen S.29.03 dargelegt, mit den im Meldebogen S.05.01 angegebenen Informationen kohärent sein. Es sind Zuordnungsverfahren für die Aufschlüsselung nach Geschäftsbereich und Zeiträumen zulässig, es wird aber erwartet, dass diese Informationen auch ohne die Notwendigkeit von Zuordnungsverfahren zumindest nach Geschäftsbereich verfügbar sind.

1.51. Der Meldebogen ist in Zeichnungsjahr und Schadensjahr untergliedert. Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadensjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je

⁵ Nur die über das EIOPA-Tool erhaltenen Q&A haben eine Nummer. Die übrigen Q&A gingen im Zuge des Konsultationsverfahrens zu diesem Dokument ein.

nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird. Dies steht nicht in Zusammenhang mit der Frage, wie der beste Schätzwert berechnet wird und aus welchem Element er sich zusammensetzt, sondern vielmehr damit, wann die Informationen nach Jahren (oder Zeiträumen im Fall von S.29.04) im jeweiligen Jahr/Zeitraum, auf das bzw. den sich der Vertrag bezieht, verlangt werden.

Detailed analysis per period - Technical flows versus Technical provisions - UWY

		Line of Business	
		Z0010	
		Risks accepted during period	Risks accepted prior to period
		C0010	C0020
Written premiums underwritten during period	R0010		
Claims and benefits - net of salvages and subrogations recovered	R0020		
Expenses (related to insurance and reinsurance obligations)	R0030		
Variation of Best Estimate	R0040		
Variation of TP as a whole	R0050		
Adjustment of valuation of Assets held for unit-linked funds	R0060		
Total	R0070		

Detailed analysis per period - Technical flows versus Technical provisions - AY

		Risks covered after the period	Risks covered during the period	Risks covered prior to period
		C0030	C0040	C0050
Premiums earned/to be earned	R0080			
Claims and benefits - net of salvages and subrogations recovered	R0090			
Expenses (related to insurance and reinsurance obligations)	R0100			
Variation of BE	R0110			
Variation of TP as a whole	R0120			
Adjustment of valuation of Assets held for unit-linked funds	R0130			
Total	R0140			

1.52. Im Wesentlichen wird in diesem Meldebogen ein Teil der im Meldebogen S.29.03 (Veränderung des besten Schätzwerts und versicherungstechnischer Zahlungsströme) bereitgestellten Informationen zusammengefasst, allerdings ist für die Aufschlüsselung nach vor/während/nach dem Zeitraum und die Aufgliederung nach Geschäftsbereichen eine höhere Granularität erforderlich.

1.53. Alle in R0010 bis R0050 und in R0080 bis R0120 zu meldenden Beträge sollten Beträge in Zusammenhang mit dem index- und dem fondsgebundenen Geschäft umfassen. In R0060 und R0130 sollten die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester

Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet) auf den EoAoL zu Informationszwecken aufgeschlüsselt nach Zeiträumen gemeldet werden. Angesichts dieser neuen Anwendung für das index- und fondsgebundene Geschäft müssen BV148 und BV149 geändert werden (die Validierungen sollten keine Verweise auf R0060 und R0130) enthalten.

- 1.54. Die zu meldenden Beträge sollten unabhängig davon, ob das Zeichnungsjahr oder das Schadensjahr zugrunde gelegt wird, mit dem Meldebogen S.29.03 kohärent sein, aber nicht genau gleich sein:
- S.29.04.R0010 und R0080 – Prämien: keine Validierung zwischen S.29.04 und S.29.03. Es wird jedoch erwartet, dass die Beträge mit denjenigen, die in S.29.03.R0310 gemeldet werden, übereinstimmen. In beiden Fällen sollten die Prämien gemeldet werden, die tatsächlich in dem betreffenden Jahr zu erhalten waren.
 - S.29.04.R0020 und R0090 – Ansprüche und Leistungen: Es wird erwartet, dass in S.29.03 und S.29.04 dieselben Beträge gemeldet werden (siehe BV509).
 - S.29.04.R0030 und R0100 – Aufwendungen: Es wird erwartet, dass in S.29.03 und S.29.04 dieselben Beträge gemeldet werden (siehe BV510). Hinsichtlich Aufwendungen für Anlageverwaltung könnten sich Fragen stellen, doch in S.29.03 und S.29.04 sollten bei dem Betrag etwaige Aufwendungen für Anlageverwaltung ausgeschlossen werden.
- 1.55. Es sind nur die explizit genannten versicherungstechnischen Zahlungsströme auszuweisen. Etwaige anderen versicherungstechnischen Zahlungsströme außer Prämien, Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen) sowie „Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung) sollten in diesem Meldebogen nicht gemeldet werden (siehe auch Bemerkungen zu S.29.01.R0250).
- 1.56. In der Zelle S.29.04.R0040 sowie R0110 sollten die Beträge nur die Veränderung wiedergeben, die direkt mit der Übernahme von Risiken verbunden ist (siehe BV 512 und BV 513). Im Einzelnen:
- S.29.04.R0040/C0010 = S.29.03.R0050/C0010+C0020
 - S.29.04.R0040/C0020 = S.29.03.R0060 bis R0100/C0010+C0020
 - S.29.04.R0110/C0030 = S.29.03.R0190/C0050+C0060
 - S.29.04.R0110/C0040 = S.29.03.R0200/C0050+C0060
 - S.29.04.R0110/C0050 = S.29.03.R0210 bis R0250/C0050+C0060
- 1.57. Die beispielsweise auf Änderungen beim Umfang oder Änderungen bei Fremdwährungen zurückgehende Veränderung sollte nicht in S.29.04 gemeldet werden. Dies bedeutet, dass diese Zellen nicht die Gesamtveränderung des besten Schätzwerts widerspiegeln.

- 1.58. Wie vorstehend erläutert, sollten in S.29.04.R0060 und R0130 die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet), einschließlich versicherungstechnischer Zahlungsströme, zu Informationszwecken aufgeschlüsselt nach Zeiträumen gemeldet werden. Der Betrag sollte genau mit dem in S.29.03.R0300/C0090 gemeldeten Betrag übereinstimmen.
- 1.59. Die Beträge sollten positiv angegeben werden, wenn dies ihrer Art entspricht, z. B. Zahlungszuflüsse in Zusammenhang mit Prämien als positive Beträge und Zahlungsabflüsse in Zusammenhang mit Schäden ebenfalls als positive Beträge:
- R0010/R0080: in der Regel als positiver Betrag (sofern Zuflüsse erwartet werden) (siehe auch BV148 und BV149);
 - R0020/R0090 und R0030/R0100: in der Regel als positiver Betrag (sofern Abflüsse erwartet werden) (siehe auch BV148 und BV149);
 - R0040/R0110 und R0050/R0120: Verringerungen des besten Schätzwerts als negativer Betrag (siehe auch BV148 und BV149);
 - R0060/R0130: Ein Beitrag zur Erhöhung des EoAoL sollte als positiver Betrag gemeldet werden (wenn sich beispielsweise der beste Schätzwert verringert).
- 1.60. Der wichtigste Aspekt dieses Meldebogens besteht darin, die von dem Unternehmen durchgeführte Analyse möglichst umfassend widerzuspiegeln und diese im Laufe der Zeit kohärent zu halten. Bei Zweifeln sollten sich die Versicherungsunternehmen an ihre nationale Aufsichtsbehörde wenden.
- 1.61. Siehe Vorschlag zur Berichtigung/Änderung der Hinweise, der bis Ende März zu veröffentlichen ist.

Fragen zu S.29.04 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

Q&A 1093:

Zunächst stellt sich uns die Frage, ob wir in der Lage sein sollten, die Gesamtbeträge in R0070 von Meldebogen S.29.04 mit einem Wert im Meldebogen S.29.03 abzugleichen? Gemäß der Struktur sollten wir meines Erachtens in der Lage sein, einen Abgleich mit Zelle R0360/C0120 in S.29.03 vorzunehmen, doch aufgrund des derzeitigen Konzepts im Log-Dokument funktioniert dies nicht.

Unter der Voraussetzung, dass wir einen Abgleich vornehmen können sollten: Weshalb besteht für C0020/R0040 in S.29.04 die Einschränkung, nur C0010/R0070 und C0020/R0070 aus S.29.03 zu übernehmen? Zeile R0040 in S.29.04 hat die Bezeichnung „Veränderung des besten Schätzwerts“, bei der sicherlich alles in S.29.03 zwischen R0020 und R0110 enthalten sein sollte; R0060 betrifft die während des Zeitraums übernommenen Risiken, der Rest Veränderungen der vor dem Zeitraum übernommenen Risiken.

Alle übrigen Zeilen können abgeglichen werden:

- R0010 in S.29.04 stimmt mit R0310 in S.29.03 überein;
- R0020 in S.29.04 stimmt mit R0320 in S.29.03 überein;
- R0030 in S.29.04 stimmt mit R0330 in S.29.03 überein;
- R0060 in S.29.04 stimmt mit R0300 in S.29.03 überein.

- Es gibt eine weitere Ausnahme: In R0050 müssen wir die Veränderung der Risikomarge angeben, somit können wir einen genauen Abgleich vornehmen. R0360 in S.29.03 betrifft die Gesamtveränderung bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei es sich bei sämtlichen Veränderungen in S.29.04 bislang um Veränderungen des besten Schätzwerts handelt.

Antwort:

Ihre Analyse ist teilweise zutreffend. Die folgenden Zeilen können abgeglichen werden:

- R0010 und R0080 in S.29.04 stimmen mit S.29.03.R0310 überein;
- R0020 und R0090 in S.29.04 stimmen mit S.29.03.R0320 überein;

R0030 und R0100 in S.29.04 stimmen mit S.29.03.R0330 überein;

- R0060 und R0130 in S.29.04 stimmen mit S.29.03.R0300 überein (wobei aber die neue Bedeutung zu beachten ist).

S.29.04.R0040/R0110 gibt nicht die Gesamtveränderung des besten Schätzwerts an. Siehe vorstehende Erläuterungen sowie den Vorschlag zur Berichtigung/Änderung der Hinweise, der bis Ende März zu veröffentlichen ist.

Was die Risikomarge betrifft, so sollte der Betrag nicht in S.29.04 gemeldet werden. Dies gilt auch für den Betrag der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen.

Q&A 1224:

Welche Werte sollen in Zelle R0110/C0050 des Meldebogens S.29.04 angegeben werden? Ich kann keine Validierung zu dieser Zelle finden, es gibt meines Erachtens jedoch zwei Optionen:

1. aus S.29.03 R0220/ C0050+C0060
2. aus S.29.03 R0210-R0250/ C0050+C0060

Welche ist richtig?

Antwort:

Die Zelle S.29.04.R0110/C0050 sollte die Veränderung beim besten Schätzwert gemäß der Meldung in den Zellen S.29.03.R0210 bis R0250 wiedergeben.

Q&A 1459

Im Log-Dokument S.29.04 heißt es für R0060 „Anpassung der Bewertung der für fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte“ wie folgt: „Dieses Element wird zu den Prämien hinzugerechnet und soll die Auswirkung fondsgebundener Verträge ausschließen“.

Allerdings umfassen Prämien in R0010 (= S.29.03.01 R0310) nur versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken, die aber nicht im Anfangswert des besten Schätzwerts berücksichtigt werden, d. h. Prämien, die im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten sind, werden nicht in diesen Saldo aufgenommen.

Deshalb stellt sich die Frage, wie durch das Hinzurechnen von R0060 (= S.29.03.01 R0300 „Veränderung bei fondsgebundenen Verträgen“) die Auswirkungen fondsgebundener Verträge ausgeschlossen werden?

Antwort:

Alle in R0010 bis R0050 und in R0080 bis R0120 zu meldenden Beträge sollten Beträge in Zusammenhang mit dem index- und dem fondsgebundenen Geschäft umfassen. In R0060 und R0130 sollten die Nettoauswirkungen des Betrags der im fonds- und indexgebundenen Geschäft gehaltenen Vermögenswerte und von versicherungstechnischen Rückstellungen – indexgebunden und fondsgebunden (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet) zu Informationszwecken aufgeschlüsselt nach Zeiträumen gemeldet werden. Angesichts dieser neuen Anwendung für das index- und fondsgebundene Geschäft müssen BV148 und BV149 geändert werden.

Q&A 1486 (und 998):

Nach dem Log-Dokument müssen „Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)“ für alle Risikokategorien (d. h. während

des Zeitraums übernommene Risiken usw.) in S.29.04 mit „C0100-C0110/R0330“ von S.29.03 abgeglichen werden. Im Gegensatz zum Meldebogen S.29.03, für den nach den Anforderungen nur die Aufwendungen zu melden sind, die nicht in die Berechnung des besten Schätzwerts einfließen, gibt es für den Meldebogen S.29.04 jedoch keine entsprechenden Angaben. Bedeutet das, dass in den Meldebogen S.29.04 genaue Angaben zu den Aufwendungen aufgenommen werden sollten, ungeachtet, ob diese in die Berechnung des besten Schätzwerts einbezogen wurden oder nicht? Sofern dies zutreffend ist: Wie werden dann die Werte der Aufwendungen aller Risikokategorien im Meldebogen S.29.04 mit S.29.03 abgeglichen? Könnten Sie dies bitte bestätigen?

Antwort:

Hinsichtlich S.29.04.R0030 und R0100 – Aufwendungen wird erwartet, dass in S.29.03 und S.29.04 dieselben Beträge gemeldet werden (siehe BV510). Es könnten Zweifel hinsichtlich Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen, doch sowohl in S.29.03 als auch in S.29.04 sollten bei dem Betrag etwaige Aufwendungen ausgeschlossen werden, die in den besten Schätzwert aufgenommen wurden, wie etwa Aufwendungen für Anlageverwaltung.